Haushaltssatzung der Gemeinde Mutterstadt
für das Jahr 2025
Vom 07.04.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	29.643.360,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.639.810,00 Euro
der Jahresüberschuss auf	3.550,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	706.550,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.300.400,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.024.950,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-13.724.550,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit1) auf	-13.018.000,00 Euro

[1)] Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinste Kredite auf	8.000.000,00 Euro
zusammen auf	8.000.000,00 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.000.000,00 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	0,00 Euro
Eigenbetrieb Palatinum auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	500.000,00 Euro
Eigenbetrieb Palatinum auf	250.000,00 Euro
zusammen auf	750.000,00 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen
   Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Eigenbetrieb Palatinum) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** werden im Erfolgsplan

die Einnahmen (Erträge) auf	2.776.700,00 Euro
die Ausgaben (Aufwendungen) auf	2.776.700,00 Euro

sowie im Vermögensplan

die Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	800.000,00 Euro
die Ausgaben (Finanzierungsbedarf) auf	800.000,00 Euro

Für den **Eigenbetrieb Palatinum** werden im Erfolgsplan

die Einnahmen (Erträge) auf	737.200,00 Euro
die Ausgaben (Aufwendungen) auf	737.200,00 Euro

sowie im Vermögensplan

die Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	409.500,00 Euro
die Ausgaben (Finanzierungsbedarf) auf	409.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 7 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	640 v.H.
- Grundsteuer B auf	570 v.H.
- Gewerbesteuer auf	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	60,00 Euro

- für den zweiten Hund	100,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	150,00 Euro

§ 8 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Beiträge für Feldwegeausbau und Unterhaltung je Hektar	60,00 Euro
- Wochenmarktgebühren	
- als Tagesgebühr je lfdm. Verkaufsfront	1,50 Euro
- als Monatsgebühr je lfdm. Verkaufsfront	6,00 Euro
- als Jahresgebühr je lfdm. Verkaufsfront	60,00 Euro
- Benutzungsgebühr Obdachlosenunterkunft, Monatsgebühr	310,00 Euro
- Benutzungsgebühr Obdachlosenunterkunft, Monatsgebühr für Personen unter 18 Jahren	155,00 Euro
- Wiederkehrender Beitrag für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen	
je m^2 beitragsfähiger Fläche Ortsgebiet	0,00 Euro
je m^2 beitragsfähiger Fläche Gewerbegebiet	0,00 Euro

§ 9 Gebühren und Beiträge des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Mutterstadt

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden die Gebühren und Beiträge wie folgt festgesetzt:

- für ungewichtetes Schmutzwasser einschließlich der Abwasserabgabe je m^3	2,30 Euro
- Schmutzwasserbeseitigung der Außenbereichsgrundstücke je m^3	2,30 Euro
- Oberflächenwasserbeseitigung Gemeindestraßen je m^2	0,75 Euro
- Grundwassereinleitung je m^3	1,15 Euro
- wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser je m^2 zu berechnender Fläche	0,50 Euro
- einmalige Beiträge Schmutzwasser je m^2 Bemessungsgrundlage	6,75 Euro
- einmalige Beiträge Oberflächenwasser je m^2 Bemessungsgrundlage	23,97 Euro

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 103.730.325,75 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 103.352.325,75 Euro und zum 31.12.2025 103.355.875,75 Euro.

§ 11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 12 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln

darzustellen.

§ 13 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird nicht zugelassen.

Gemeindeverwaltung, Mutterstadt, den 07.04.2025

.....
Thorsten Leva
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 5 der Haushaltssatzung sind kraft Gesetz erteilt. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 GemO dürfen genehmigungsbedürftige Satzungen erst nach der Erteilung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht werden. Der Antrag auf Genehmigung wurde der Kommunalaufsicht am 04.02.2025 zugestellt. Bis einschließlich 07.04.2025 wurde die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde weder abgelehnt, noch wurden Bedenken geäußert oder um weitere Aufklärung ersucht. Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 und 4 GemO gilt die Haushaltsgenehmigung damit als erteilt.

Der Haushaltsplan lag zur Einsichtnahme
von Dienstag, den 22.04.2025 bis Dienstag, den 06.05.2025 im Rathaus, Zimmer 101, öffentlich aus.

Mutterstadt, den 07.05.2025

Thorsten Leva
Bürgermeister